

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

### **der Ortsgemeinde Windhagen**

**vom 12.09.2019**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Windhagen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die ab dem 01.01.2002 in Euro gelten.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller/die Antragstellerin,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller/die Antragstellerin.

#### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.06.2007 außer Kraft.

### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

53578 Windhagen, den 12.09.2019  
Ortsgemeinde Windhagen

(Buchholz, Ortsbürgermeister)

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.  
Windhagen, den 11.10.2019  
Ortsgemeinde Windhagen

(Buchholz, Ortsbürgermeister)

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Inanspruchnahme einer anonymen Urnengrabstätte**

Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte für eine Nutzungszeit von 15 Jahren 120,00 Euro

### **II. Erwerb des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten**

Verleihung eines Nutzungsrechts für eine Nutzungszeit von 20 Jahren

- |   |               |
|---|---------------|
| a) eine Urneneinzelgrabstätte                   | 400,00 Euro   |
| b) eine Urnendoppelgrabstätte                   | 800,00 Euro   |
| c) eine Urne als Zusatz in einer Wahlgrabstätte | 200,00 Euro   |
| d) je Urne in einer Urnenstele                  | 1.000,00 Euro |

### **III. Inanspruchnahme einer Urnenreihengrabstätte**

Verleihung eines Nutzungsrechts für eine Nutzungszeit von 15 Jahren

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 15 Jahre) | 70,00 Euro  |
| b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr                          | 200,00 Euro |

### **IV. Inanspruchnahme einer Reihengrabstätte**

Verleihung eines Nutzungsrechts für eine Nutzungszeit von 25 Jahren

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 15 Jahre) | 70,00 Euro  |
| b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr                          | 200,00 Euro |

### **V. Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten**

Verleihung eines Nutzungsrechts für eine Nutzungszeit von 25 Jahren

- |                          |              |
|--------------------------|--------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 500,00 Euro  |
| b) eine Doppelgrabstätte | 1000,00 Euro |
| c) eine Tiefgrabstätte   | 750,00 Euro  |

## **VI. Verlängerung des Nutzungsrechts für**

a) eine Einzelgrabstätte pro Jahr	20,00 Euro
b) eine Doppelgrabstätte pro Jahr	40,00 Euro
c) eine Tiefgrabstätte pro Jahr	30,00 Euro
d) eine Urneneinzelgrabstätte pro Jahr	20,00 Euro
e) eine Urnendoppelgrabstätte pro Jahr	40,00 Euro
f) eine Urnenstele pro Jahr	50,00 Euro
max. 20 Jahre	

## **VII. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbewahrung (ohne Kühlung)

a) einer Leiche bis zu 5 Tagen	70,00 Euro
b) für jeden weiteren Tag	20,00 Euro
c) einer Urne bis zu 10 Tagen	70,00 Euro
d) für jeden weiteren Tag	20,00 Euro

Zusätzliche Benutzung der Kühlung bis 5 Tage	60,00 Euro
Für jeden weiteren Tag	15,00 Euro

## **VIII. Einebnung von Grabstätten bei Beisetzungen bis zum 31.12.2019**

a) Kinder- und Urnengrabstätten	60,00 Euro
b) Einzelgrabstätten	85,00 Euro
c) Doppelgrabstätten	170,00 Euro

## **IX. Einebnung von Grabstätten bei Beisetzungen ab dem 01.01.2020**

a) Kinder- und Urnengrabstätten	85,00 Euro
b) Einzelgrabstätten	110,00 Euro
c) Doppelgrabstätten	195,00 Euro

## **X. Genehmigungsgebühr für die frühzeitige Einebnung einer Grabstätte**

a) Frühzeitige Einebnung einer Einzelgrabstätte bis 10 Jahre und einem Tag vor Ablauf	100,00 Euro
b) Frühzeitige Einebnung einer Doppelgrabstätte bis 10 Jahre und einem Tag vor Ablauf	200,00 Euro
c) Frühzeitige Einebnung einer Einzelgrabstätte ab 10 Jahre vor Ablauf je Jahr	10,00 Euro
d) Frühzeitige Einebnung einer Doppelgrabstätte ab 10 Jahre vor Ablauf je Jahr	20,00 Euro

## **XI. Genehmigungsgebühr für die Bestattung nicht in der Gemeinde lebender Personen**

Die zu entrichtende Genehmigungsgebühr entspricht einem 100 %igen Aufschlag der sonst anfallenden Gebühren, ausgenommen der Grabherstellungsgebühr.

## **XII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Die durch das Ausgraben und Umbetten von Leichen entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **XIII. Sonstige Gebühren**

Evtl. sonst anfallende durch besondere Umstände hervorgerufene und nicht durch die Gebührensatzung geregelte Kosten sind auf Grund von Einzelnachweisen durch die Gebührenschuldner zu erstatten.